



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier SPD**
vom 30.07.2025

Verbindungen einer Chemnitzer Sicherheitsfirma nach Bayern

Laut eines Beitrags der MDR-Produktion Exactly mit dem Titel „Rechtsextreme als Security: Staatliche Aufträge für Verfassungsfeinde?“ vom 23.07.2025 steht die Chemnitzer Sicherheitsfirma [REDACTED] unter dem Verdacht, dass dort ein gewaltbereiter und vorbestrafter Neonazi Personalverantwortung bzw. Führungsaufgaben übertragen bekam (www.ardmediathek.de¹).

Er soll zudem dem Inhaber freundschaftlich verbunden sein. Laut des Beitrags erhielt die Firma in dem Zeitraum zwischen 2016 und 2025 öffentliche Aufträge, auch in Bayern. Die eingeblendete Karte zeigt einen bzw. mehrere Pins für die Städte Bayreuth, Schweinfurt, Nürnberg, Fürth, Deggendorf und München. Unter anderem seien laut Aufstellung Asylbewerberunterkünfte und ein Landesamt bewacht worden. Der Wert der öffentlichen Aufträge soll sich bundesweit auf insgesamt 60 Mio. Euro summieren. Dabei stehe die Firma „seit Jahren in Verdacht, rechtsextreme Mitarbeiter zu beschäftigen und in Kontakt zur rechtsextremen Szene zu stehen“, so der Beitrag. Erste Berichte über den im Fokus der Anschuldigungen stehenden [REDACTED] habe es 2019 gegeben. Der Inhaber kokettierte zudem mit einer angeblichen weltoffenen Ausrichtung des Unternehmens, weshalb es keinen Zulauf durch Extremisten habe. Nach den Recherchen von Exactly ist das als bewusste Täuschung anzusehen.

In Nürnberg fiel der Kopf der Ordnerstrukturen rund um das „Team Menschenrechte“, der durch die Äußerungen zu Hitler auffiel, [REDACTED], mit Bildern auf, die ihn ebenfalls als Sicherheitsmitarbeiter etwa im Umfeld des Nürnberger Stadions zeigen. Es heißt, er habe die Firma, die für das Stadion zuständig war, inzwischen verlassen und arbeite für eine Firma, die mit seiner politischen Einstellung kompatibler sei. [REDACTED] hat bei Versammlungen regelmäßig Tätowierungen, etwa im Nacken, abgeklebt. Es liegt somit nahe, dass sie seine rechtsextreme Gesinnung nach außen erkennbar ist bzw. zumindest zu Nachfragen führte.

1 <https://www.ardmediathek.de/video/exactly/rechtsextreme-als-security-staatliche-auftraege-fuer-verfassungsfeinde/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MTY0NDgtNDk2NDgw>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Objekte hat die Chemnitzer Firma [REDACTED] zwischen 2016 und 2025 in Bayern auf Basis öffentlicher Ausschreibungen bewacht (bitte aufschlüsseln nach Ort, Charakter des Gebäudes und Dauer)? 4
- 1.2 Welche Auftragsvolumina wurden dabei erzielt? 4
- 1.3 Gab es in der Zeit strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Firma? 5
- 2.1 Oblag den bayerischen Sicherheitsbehörden die sicherheitsrechtliche Überprüfung der von [REDACTED] eingesetzten Mitarbeiter? 5
- 2.2 Fall ja, welche Personengruppen (Projektleiter, Vorarbeiter, sonstige Personalverantwortliche) wurden dabei überprüft? 5
- 2.3 Falls ja, fielen dabei Personen mit Verbindungen in die rechtsextreme Szene bzw. Reichsbürgerszene auf? 5
- 3.1 Waren den bayerischen Behörden die spätestens seit 2019 erhobenen Vorwürfe, wonach bei [REDACTED] Personen aus der rechtsextremen Szene beschäftigt sein könnten, bekannt? 6
- 3.2 Bewarb sich die Firma [REDACTED] 2019 und danach noch auf öffentliche Aufträge in Bayern? 6
- 3.3 Ist den Sicherheitsbehörden bekannt, ob der im Beitrag angesprochene [REDACTED] an der Bewachung von Objekten in Bayern beteiligt war? 6
- 4.1 Bei welchen staatlichen Gebäudekategorien (Polizeistationen) ist in Bayern eine Bewachung durch private Sicherheitskräfte ausgeschlossen? 6
- 4.2 Werden in Bayern Gebäude oder sonstige Liegenschaften der Polizei von privaten Sicherheitskräften bewacht? 7
- 4.3 Wonach regelt sich, ob sie dabei Schusswaffen mit sich führen dürfen? 7
- 5.1 Welche staatlichen Interventionsmöglichkeiten sind momentan vorgesehen, um Personen mit Verbindungen in die rechtsextreme oder Reichsbürgerszene vom Bewachungsgewerbe fernzuhalten? 7
- 5.2 Wie oft wandten Sicherheitsbehörden diese Möglichkeiten seit 2019 an (bitte nach Art der Maßnahme und Jahr aufschlüsseln)? 8
- 5.3 Welcher Überprüfung unterliegen andere Personengruppen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, etwa an der Pforte zu Polizeidienststellen, bei denen sich Zeugen zu Vernehmungen anmelden? 8
- 6.1 Geht der angesprochene neonazistisch orientierte frühere Kopf der Ordnergruppe des „Team Menschenrechte“, [REDACTED], nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell einer Beschäftigung im Sicherheitsgewerbe nach? 8

6.2	Falls ja, ist der Arbeitgeber (ohne ihn zu nennen) den staatlichen Sicherheitsbehörden bekannt?	9
6.3	Falls ja, partizipiert der Arbeitgeber aktuell als direkter Auftragnehmer oder – wie in der Szene häufig anzutreffen – als Subauftragnehmer von staatlichen Aufträgen?	9
7.1	Falls ja, arbeiten bei dem Arbeitgeber noch andere Personen, die Bestrebungen angehören, die dem Überwachungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen?	9
7.2	Gibt es in der Führung des Arbeitgebers von [REDACTED] aktuell Personen, die Bestrebungen angehören, die dem Überwachungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen?	9
8.1	Welche Leistungen bietet nach Kenntnis der Staatsregierung die lange in Straubing ansässige Firma an, an der der frühere Kameradschaftsführer und Landesvorsitzende der Kleinstpartei „Die Rechte“ beteiligt ist?	9
8.2	Partizipierte die Firma an staatlichen Aufträgen?	9
8.3	Falls ja, in welchem Volumen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Antwort zur Frage 5.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 11.09.2025

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage wurde die Zentrale Vergabestelle für die Behörden und Gerichte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im gesamten Freistaat Bayern (ohne Polizei) bei der Regierung von Oberbayern (ZV-ROB) eingebunden.

Nach § 8 Abs. 4 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sind die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessenbekundungen, die Interessenbestätigungen und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Eine entsprechende Auswertung rückwirkend bis in das Jahr 2016 war demnach in der elektronisch auswertbaren E-Vergabe-Plattform nicht möglich. Um die vorliegende Schriftliche Anfrage möglichst umfassend zu beantworten, erfolgte durch die ZV-ROB eine Prüfung der ergänzenden, internen Statistik anhand von vergebenen Geschäftszeichen rückwirkend bis 2016.

Eine abschließende Auskunft ist jedoch nicht möglich, da weder der E-Vergabe-Plattform noch der Geschäftszeichenliste entnehmbar ist, ob die Firma [REDACTED] als Unterauftragnehmer agiert hat bzw. die Bedarfsträger (in Einzelfällen) das Vergabeverfahren selbst und nicht über die ZV-ROB durchgeführt haben. Ferner kann keine Aussage zu dem tatsächlichen Auftragswert oder der tatsächlichen Vertragslaufzeit erfolgen, da der Vertragsvollzug nicht der Zentralen Vergabestelle oblag und diese daher keine Erkenntnisse zu (ggf.) Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit i. S. v. § 132 Abs. 2, Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und einer (ggf.) (außerordentlichen) Kündigung des Vertrages hat.

1.1 Welche Objekte hat die Chemnitzer Firma [REDACTED] zwischen 2016 und 2025 in Bayern auf Basis öffentlicher Ausschreibungen bewacht (bitte aufschlüsseln nach Ort, Charakter des Gebäudes und Dauer)?

1.2 Welche Auftragsvolumina wurden dabei erzielt?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Unter Verweis auf die Vorbemerkung kann mitgeteilt werden, dass die ZV-ROB im Zeitraum 2016 bis 2025 in zwei Vergabeverfahren den Zuschlag an die Firma [REDACTED] erteilt hat:

1. Bewachungsdienstleistungen für diverse Gemeinschaftsunterkünfte
- 1.1 Pfortendienste für die Staatliche Gemeinschaftsunterkunft Geisenhausen: Leistungszeitraum laut Leistungsbeschreibung 01.07.2018 bis 31.12.2018 (inkl. Vertragsverlängerungsoptionen bis 31.12.2020).

- 1.2 Pfortendienst für die Staatliche Gemeinschaftsunterkunft Bogen:
Leistungszeitraum laut Leistungsbeschreibung 01.07.2018 bis 31.12.2018 (inkl. Vertragsverlängerungsoptionen bis 31.12.2020).
2. Bewachungsdienstleistungen für die Zensusliegenschaft des Landesamtes für Statistik in Fürth:
Leistungszeitraum laut Leistungsbeschreibung 01.05.2020 bis 30.04.2023 (inkl. Vertragsverlängerungsoptionen bis 30.04.2025).

Im Interesse eines möglichst maximalen Wettbewerbs von Anbietern in Vergabeverfahren und unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 4 VgV kann über den Angebots- bzw. Zuschlagspreis keine Auskunft erteilt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

1.3 Gab es in der Zeit strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Firma?

Die Fragestellung bezieht sich auf strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Fa. [REDACTED]. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

2.1 Oblag den bayerischen Sicherheitsbehörden die sicherheitsrechtliche Überprüfung der von [REDACTED] eingesetzten Mitarbeiter?

2.2 Fall ja, welche Personengruppen (Projektleiter, Vorarbeiter, sonstige Personalverantwortliche) wurden dabei überprüft?

2.3 Falls ja, fielen dabei Personen mit Verbindungen in die rechtsextreme Szene bzw. Reichsbürgerszene auf?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 34a Abs. 1a Gewerbeordnung (GewO) dürfen mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen (Wachpersonen) beschäftigt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Sachkundeprüfung besitzen. Die Zuverlässigkeit und Sachkunde wird vom Gewerbeamt am Wohnsitz der Wachperson festgestellt und ins Bewachungsregister eingetragen. Diese Zuverlässigkeitsprüfung wird für sämtliche Personen mit Bewachungsaufgaben durchgeführt. Eine Aussage, ob bei der Überprüfung bei einzelnen Personen Erkenntnisse zu Verbindungen in die rechtsextremistische Szene bzw. Reichsbürgerszene aufgefallen sind, kann nicht getroffen werden, da unterschiedliche Fallkonstellationen geeignet sein können, eine Unzuver-

lässigkeit im Sinne des § 34a GewO zu begründen. Eine statistische Erfassung von Ablehnungszahlen und -gründen erfolgt nicht.

Zur Erstellung einer Übersicht der konkreten Unzuverlässigkeitsgründe müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei allen bayerischen Gewerbeämtern erfolgen. Eine derartige Übersicht kann wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erstellt werden.

3.1 Waren den bayerischen Behörden die spätestens seit 2019 erhobenen Vorwürfe, wonach bei [REDACTED] Personen aus der rechtsextremen Szene beschäftigt sein könnten, bekannt?

Einzelnen Regierungen wurde bekannt, dass einzelne Beschäftigte bei der Firma [REDACTED] Bezug zur rechtsextremistischen Szene hatten.

Bei der Sicherheitsfirma [REDACTED] aus Sachsen handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Demzufolge liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

3.2 Bewarb sich die Firma [REDACTED] 2019 und danach noch auf öffentliche Aufträge in Bayern?

Die Firma [REDACTED] gab in sechs weiteren Vergabeverfahren der ZV-ROB ein Angebot ab, der Zuschlag wurde jedoch jeweils an einen anderen Bieter erteilt.

3.3 Ist den Sicherheitsbehörden bekannt, ob der im Beitrag angesprochene [REDACTED] an der Bewachung von Objekten in Bayern beteiligt war?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

4.1 Bei welchen staatlichen Gebäudekategorien (Polizeistationen) ist in Bayern eine Bewachung durch private Sicherheitskräfte ausgeschlossen?

In Bayern existieren keine spezifischen regulatorischen Vorgaben zur Bewachung staatlicher Gebäude durch private Sicherheitskräfte. Vielmehr unterliegt die Bewachung

einer Bewertung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Solche Umstände können beispielsweise die konkrete sowie abstrakte Gefährdungslage, die Sensibilität des Objektes, die Verfügbarkeit staatlicher Bewachung oder auch eine Kosten-Nutzen-Analyse darstellen. Dementsprechend kann keine pauschale Aussage zum Ausschluss staatlicher Gebäudekategorien von der Bewachung durch private Sicherheitskräfte getroffen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Daten zu Objektschutzmaßnahmen grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegen.

4.2 Werden in Bayern Gebäude oder sonstige Liegenschaften der Polizei von privaten Sicherheitskräften bewacht?

Ja.

4.3 Wonach regelt sich, ob sie dabei Schusswaffen mit sich führen dürfen?

Das Führen einer Waffe setzt eine waffenrechtliche Erlaubnis in Form eines Waffenscheins voraus, § 10 Abs. 4 Satz 1 Waffengesetz (WaffG). Neben der Vollendung des 18. Lebensjahrs, der erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung, der erforderlichen Sachkunde und des Nachweises einer bestehenden Haftpflichtversicherung (vgl. insoweit § 4 Abs. 1 WaffG) ist hierfür insbesondere der Nachweis eines Bedürfnisses erforderlich. Für private Sicherheitsdienste richtet sich die Bedürfnisprüfung nach § 28 WaffG. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WaffG besteht bei einem Bewachungsunternehmer ein Bedürfnis zum Führen von Schusswaffen, wenn er glaubhaft machen kann, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden, die aus Gründen der Sicherung u. a. eines gefährdeten Objekts Schusswaffen erfordern. Dies setzt eine hinreichende Gefährdungslage in Bezug auf ein konkretes Überwachungsobjekt voraus. Anhand der Verhältnisse des jeweiligen Objekts erfolgt eine einzelfallbezogene Gefährdungsanalyse. Das Bedürfnis zum Führen von Schusswaffen ist dabei für jeden einzelnen Auftrag gesondert glaubhaft zu machen, denn der Waffenschein wird dem Bewachungsunternehmer bei Vorliegen der waffenrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen nicht allgemein, sondern stets nur für einen konkreten Bewachungsauftrag erteilt, der sich wiederum nur auf ein bestimmtes gefährdetes Objekt bezieht (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] Urteil vom 11. November 2015 – 6 C 67/14 – juris). Gemäß § 28 Abs. 4 WaffG besteht die Möglichkeit, in einen solchen Waffenschein den Zusatz aufzunehmen, dass angestellte Wachpersonen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers führen sollen, die ihnen überlassenen Waffen nach Weisung mit einer sog. Trageberechtigung führen dürfen, wodurch ein gesonderter Waffenschein für das Wachpersonal des Bewachungsunternehmers entbehrlich wird.

5.1 Welche staatlichen Interventionsmöglichkeiten sind momentan vorgesehen, um Personen mit Verbindungen in die rechtsextreme oder Reichsbürgerszene vom Bewachungsgewerbe fernzuhalten?

Zur Ausübung eines Bewachungsgewerbes ist eine Erlaubnis erforderlich, die zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 34a Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 GewO). Der Gewerbetreibende darf auch keine Wachpersonen be-

schäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen (§ 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 GewO).

In § 34a Abs. 1 Satz 4 GewO werden verschiedene Gründe genannt, die im Regelfall eine fehlende Zuverlässigkeit indizieren, z. B. die Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein oder in einer verfassungswidrigen Partei. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde – in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde – hat zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers unter anderem eine Stellungnahme der Landesbehörde für Verfassungsschutz – in Bayern des Landesamts für Verfassungsschutz – einzuholen (§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 GewO). Diese Überprüfung ist regelmäßig, spätestens jedoch nach fünf Jahren, zu wiederholen (§ 34a Abs. 1 Satz 10 GewO). Eine derartige Überprüfung findet auch bei angestellten Wachpersonen statt, soweit sie besonders sensible Bewachungsaufgaben übernehmen, z. B. Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (§ 34a Abs. 1a Satz 5 bis 7 GewO).

Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, darf die Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe widerrufen werden (siehe Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus ist die Gewerbeausübung gemäß § 35 GewO wegen Unzuverlässigkeit zu untersagen, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Beschäftigung einer Wachperson oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 34a Abs. 4 GewO).

5.2 Wie oft wandten Sicherheitsbehörden diese Möglichkeiten seit 2019 an (bitte nach Art der Maßnahme und Jahr aufschlüsseln)?

Es erfolgt keine statistische Erfassung von Ablehnungszahlen und -gründen. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

5.3 Welcher Überprüfung unterliegen andere Personengruppen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, etwa an der Pforte zu Polizeidienststellen, bei denen sich Zeugen zu Vernehmungen anmelden?

Die Erforderlichkeit, Angestellte oder anderweitig für die Bayerische Polizei tätige Personen im Hinblick auf die Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit sicherheitsrechtlich zu überprüfen, richtet sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Die Maßnahmen können dabei von der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen gemäß den Vorschriften des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes über einzelfallbezogene polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen bis hin zu einer verstärkten Dienstaufsicht reichen. Allgemeingültige Auskünfte zu den konkret ergriffenen Maßnahmen können aufgrund der Vielgestaltigkeit der vorgenannten Tätigkeiten und der darauf aufbauenden Folgemaßnahmen nicht erfolgen.

6.1 Geht der angesprochene neonazistisch orientierte frühere Kopf der Ordnergruppe des „Team Menschenrechte“, [REDACTED], nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell einer Beschäftigung im Sicherheitsgewerbe nach?

6.2 Falls ja, ist der Arbeitgeber (ohne ihn zu nennen) den staatlichen Sicherheitsbehörden bekannt?

6.3 Falls ja, partizipiert der Arbeitgeber aktuell als direkter Auftragnehmer oder – wie in der Szene häufig anzutreffen – als Subauftragnehmer von staatlichen Aufträgen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

7.1 Falls ja, arbeiten bei dem Arbeitgeber noch andere Personen, die Bestrebungen angehören, die dem Überwachungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen?

7.2 Gibt es in der Führung des Arbeitgebers von [REDACTED] aktuell Personen, die Bestrebungen angehören, die dem Überwachungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

8.1 Welche Leistungen bietet nach Kenntnis der Staatsregierung die lange in Straubing ansässige Firma an, an der der frühere Kameradschaftsführer und Landesvorsitzende der Kleinstpartei „Die Rechte“ beteiligt ist?

Das Unternehmen bietet nach eigenen Angaben verschiedene Transportlösungen im nationalen und internationalen Güterverkehr an. Das Unternehmen steht nicht unter Beobachtung des BayLfV.

8.2 Partizipierte die Firma an staatlichen Aufträgen?

Nein.

8.3 Falls ja, in welchem Volumen?

Entfällt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.